



Elterninitiative herzkranker Kinder, Köln e.V.

Satzung (Fassung vom 28.04.2026)

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Elterninitiative herzkranker Kinder, Köln e.V.“ mit Sitz in Köln.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege im Bereich der Herz - und Kreislaufmedizin unter Beteiligung von Betroffenen bzw. ihrer Eltern.
- (2) Der Verein setzt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1 Unterstützung von herzkranken Kindern und ihren Eltern und Geschwistern, z.B. durch gegenseitige Hilfeleistung und Anleitung zur Selbsthilfe und im Falle besonderer Bedürftigkeit finanzielle Unterstützung von Familien mit herzkranken Kindern.
 - 2.2 Schaffung von Kontaktstellen für betroffene Eltern
 - 2.3 Regelmäßige Information und Weiterbildung der Eltern
 - 2.4 Öffentlichkeitsarbeit im Interesse der herzkranken Kinder, insbesondere in Köln
 - 2.5 Unterstützung der der Klinik und Poliklinik für Kinderkardiologie der Universitätskinderklinik Köln im medizinischen und sozialen Bereich
 - 2.6 Sammlung von Spenden zwecks Anschaffung medizinischer Geräte und sonstiger Ausstattungsgegenstände

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient den im § 3 bezeichneten gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (§§ 51 ff. AO 77) ausschließlich und unmittelbar.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Kein Mitglied und keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 a

Ersatz von Aufwendungen/Ehrenamts pauschale

- (1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Soweit die finanzielle Situation der Elterninitiative es zulässt, kann der Vorstand beschließen, dass Tätigkeiten

der Vorstandsmitglieder und anderer Mitarbeitender gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der steuerrechtlichen Vorgaben (z.B. des § 3 Nr. 26a EStG/“Ehrenamtspauschale“) ausgeübt werden können.

- (2) Notwendige und belegte Auslagen werden dem Vorstand und den ehrenamtlichen Mitarbeitern der Elterninitiative erstattet.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
 - 1.1 ordentliche Mitglieder
 - 1.2 fördernde Mitglieder
 - 1.3 Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die Gründungsmitglieder. Weitere natürliche und juristische Personen können ordentliche Mitglieder werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, bei Ablehnung eines Antrages dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
- (3) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins ideell und materiell zu unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch die Zahlung des vom Vorstand festgesetzten Mindestbeitrages erworben.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Förderung der in § 3 genannten Ziele und den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentlichen Mitglieder können die Mitgliedschaft jederzeit schriftlich ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Mitgliedschaft endet auch durch den Tod eines Mitgliedes oder die Auflösung bei juristischen Personen.
- (2) Die Mitgliedschaft der fördernden Mitglieder erlischt durch Einstellung der jährlichen Beitragszahlungen.
- (3) Ein Ausschluss darf nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Interessen und dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Zweck und der Satzung des Vereins.
- (2) Die fördernden Mitglieder haben insbesondere das Recht auf Erhalt einer Spendenquittung in Höhe des Förderbeitrages.

§ 8 Finanzierung

- (1) Die Mittel zur Durchführung der Aufgaben des Vereins werden durch
 - 1.1 die jährlichen Beiträge der Mitglieder
 - 1.2 Spenden
 - 1.3 Zuwendungen und Beihilfen aufgebracht.
- (2) Die Höhe der Beiträge der Mitglieder beschließt der Vorstand.

§ 9 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1 Der Vorstand
 - 1.2 Die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gemäß § 13 gewählt.
- (3) Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so können die übrigen Mitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.
- (4) Der Vorstand wird jeweils für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB von jedem Mitglied des Vorstandes allein vertreten werden.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes die Aufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilt und die Zuständigkeitsbereiche abgrenzt.
- (4) Der Vorstand kann je nach Bedarf einen oder mehrere Geschäftsführer berufen.
 - 4.1 Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Person bestellen, die die Geschäftsführung hauptamtlich übernimmt. Diese Person kann als besondere Vertretung im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt werden. Sie ist für die Durchführung der dem Aufgabenbereich zugehörigen bzw. durch den Vorstand zugewiesenen Beschlüsse verantwortlich.
- (5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - 5.1 Planung und Verwirklichung der Vereinsziele gem. §3 der Satzung
 - 5.2 Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - 5.3 Aufstellung und Genehmigung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
 - 5.4 Erstellung der jährlichen Bilanz und eines Jahresberichtes
 - 5.5 Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - 5.6 Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - 5.7 Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit diese erforderlich sind, um den Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins zu gewährleisten, oder soweit sie nur die Fassung betreffen
- (6) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder in Präsenz oder online teilnehmen. Beschlüsse können auch schriftlich, telefonisch oder elektronisch eingeholt werden.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr online, in Präsenz oder als Hybridveranstaltung statt. Sie wird vom Vorstand in einer Frist von 6 Wochen durch Brief oder per Mail unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt nur die ordentlichen Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 3.1 Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes.

- 3.2 Wahl des Vorstandes. Abberufung des Vorstandes während der Amtsperiode ist nur mit Zustimmung von 4/5 aller Mitglieder unter Bekanntgabe von wichtigen Gründen möglich, z.B. grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit der Geschäftsführung.
- 3.3 Beschlussfassung über Änderung der Satzung – unbeschadet der Befugnisse des Vorstandes nach § 11 (5)7 – und über Auflösung des Vereins.
- (4) Satzungsänderungen sind vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit der Finanzbehörde darauf abzustimmen, dass sie die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden.
- (5) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches eine Entscheidung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem vorher benannten Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (3) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der teilnehmenden Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung anders geregelt. Eine Mehrheit von über 2/3 der abgegebenen Stimmen ist zur Änderung der Satzung notwendig, eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen zur Auflösung des Vereins. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung von 4/5 aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 15

Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

- (1) Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind vom Protokollführer schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (2) Werden Beschlüsse in den von der Satzung hierfür vorgesehenen Fällen schriftlich gefasst, werden sie gleichfalls in einem Protokoll festgehalten, das außer vom Protokollführer von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

§ 16

Auflösung des Vereins

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, bestimmt der Vorstand zwei seiner Mitglieder als die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Klinik für Kinderkardiologie der Universitätskinderklinik Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.